

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Bert´s Weintours, 93055 Regensburg

Für Verträge mit Bert´s Weintours gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff. BGB und Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) die nachstehenden Bedingungen. Bert´s Weintours erklärt, keinen Reisevertrag, ohne, dass die ergänzenden Bedingungen anerkannt werden, abschließen zu wollen. Diese werden in der jeweils gültigen Form auf dem Internetportal der Firma Bert´s Weintours veröffentlicht. Der Hinweis hierauf erfolgt in der jeweiligen Reiseausschreibung zu Bert´s Weintours.

1. Zustandekommen des Reisevertrages

1.1 Die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu einer prospektierten Reise stellt das für den Kunden verbindliche Vertragsangebot auf Abschluss eines Reisevertrages nach den im Prospekt genannten Leistungsbeschreibungen und Preisen dar. Bei den in der Leistungsbeschreibung genannten Weingütern und Aufenthaltspunkten während der Reise handelt es sich um Beispiele von Weingütern und Regionen für die projektierten Anlaufstationen während der Reise. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Hotel, eine bestimmte Unterkunft oder den Besuch eines bestimmten Weingutes aus der Aufzählung der Ausschreibung besteht nicht.

Der Reisevertrag kommt mit dem Anmeldenden ausschließlich, auch bezüglich etwaiger weiterer angemeldeter Personen, durch Annahme dieser Reiseanmeldung seitens Bert´s Weintours mit Zugang der Reisebestätigung zustande. Unverzüglich nach oder bei Vertragsabschluss übermittelt Bert´s Weintours dem Kunden eine den gesetzlichen Anforderungen des Art. 250 § 6 EGBGB entsprechende Reisebestätigung schriftlich oder per E-Mail oder in den Fällen des Art. 250 § 6 Absatz 1 Satz 2 BGB in Papierform.

1.2 Bei inhaltlicher Abweichung der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung können die abweichenden Inhalte binnen zehn Tagen ab Zugang der abweichenden Bestätigung von Bert´s Weintours angenommen werden. Eine darüber hinaus dauernde Bindung von Bert´s Weintours an das abgeänderte Angebot besteht nicht.

1.3 Da der Besuch in der Ausschreibung enthaltener Ziele häufig auf persönlichen privaten/geschäftlichen Beziehungen beruht, behält sich Bert´s Weintours auch nach Vertragsabschluss Änderungen von zu besuchenden Regionen/Produktionsstätten zugunsten von gleichwertigen Alternativen vor, wenn sich vor Reiseantritt oder auch während der Reise die Notwendigkeit hierzu aus Gründen ergibt, die außerhalb der Einflussnahme von Bert´s Weintours entstehen. Bei Änderungen vor Reiseantritt wird Bert´s Weintours den Reisekunden hiervon unverzüglich unterrichten. Diesem wird durch die Änderung ein kostenfreies Rücktrittsrecht nicht eröffnet, es sei denn, durch die Abänderung würde der gesamte Charakter der Reise verändert.

Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise, falls sich während der Reise die Notwendigkeit zur Abänderung der geplanten Reiseroute und/oder Aufenthaltspunkte ergeben sollte. Allein die Änderung stellt für sich keinen Reismangel dar, es sei denn, das geänderte durchgeführte Programm selbst sollte einen solchen enthalten.

1.4 Preiserhöhungen/Preisreduzierungen

Bert´s Weintours behält sich vor, Preiserhöhungen für folgende Leistungsbestandteile an die Kunden weiterzugeben:

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder
 - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.
- Gleichzeitig verpflichtet sich Bert's Weintours, entsprechende Preissenkungen der unter Punkte a) bis c) dieses Punktes genannten Leistungen in gleichem Umfang, wie diese prozentual der Berechnung des Reisepreises zugrunde liegen, an den Kunden weiterzugeben.

Der Reisekunde wird bis zum 21. Tag vor dem Abreisetermin über eine beabsichtigte Preiserhöhung informiert. Eine spätere Preiserhöhung ist gesetzlich nicht zulässig.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. Nach Erhalt der Reisebestätigung einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsscheins sind von dem Reisekunden innerhalb einer Woche bis zu dem in der Reisebestätigung angegebenen Zeitpunkt der im Prospekt genannte Anzahlungsbetrag, mindestens jedoch 20 % des Gesamt-Reisepreises als Anzahlung zu leisten.

Bei einer durch Vermittlung von Bert's Weintours abgeschlossenen Reiserücktrittskostenversicherung wird die gesamte Prämie hierfür mit der Anzahlung fällig.

Der Rest-Reisepreis ist ohne besondere Anforderung spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu zahlen.

2.2. Bei Abschluss des Reisevertrages ab zwei Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.3 Bei nicht rechtzeitiger Anzahlung oder Schlusszahlung ist Bert's Weintours berechtigt, nach einer mit Fristsetzung versehenen Mahnung im Anschluss an den Fristablauf den Rücktritt vom Reisevertrag zu erklären und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Stornosätzen zu beanspruchen.

2.3 Wenn der Reisekunde einzelne, von ihm bezahlte Leistungen aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung des gezahlten Reisepreises, auch teilweise, nicht.

2.4 Für die Unterkunft im Doppelzimmer gelten Preise pro Person bei einer Belegung von zwei Erwachsenen.

3. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

3.1 Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Erklärung ist in Schriftform abzugeben.

3.2 Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die von Bert's Weintours nicht zu vertreten sind (z.B., wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen) oder tritt der Reisekunde vom Reisevertrag zurück, berechnet Bert's Weintours eine angemessene Entschädigung gem. § 651 h BGB entweder konkret oder pauschaliert. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Reisebeginns.

Bei Berechnung der Entschädigung erfolgt eine Berücksichtigung der durch den Rücktritt ersparten Aufwendungen von Bert's Weintours und eine möglicherweise anderweitige Verwendung der Reiseleistung unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn.

Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass aufgrund seines Rücktritts oder Nichtantritts der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die in den folgenden Prozentsätzen vom Reisepreis ausgewiesenen. Gleiches gilt hinsichtlich der ersparten Aufwendungen und der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung.

3.3 Pauschalierte Entschädigungssätze

Ab Datum der Buchungsbestätigung bis 60 Tage vor Reisebeginn 10 %

59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 60 %

29 bis 14 Tage vor Reisebeginn 80 %

13 bis 1 Tage vor Reisebeginn 95 % des Gesamtpreises der Reise

Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass Bert's Weintours nur ein geringerer Schaden entstanden ist durch den Rücktritt.

3.4 Bis zum Reisebeginn ist seitens des Reisekunden eine Auswechslung des Reisetelnehmers an seiner Stelle zulässig, es sei denn, eine Auswechslung des Reisetelnehmers sei nicht zulässig aus den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise oder gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen.

Im Falle des Eintritts einer Ersatzperson verpflichtet sich der Reisekunde für die durch diese Vertragsübernahme verursachten Mehrkosten (Verwaltungskosten, Telefon- und Portokosten, etc.) pauschal 50,00 € zu zahlen. Ihm bleibt unbenommen, hierdurch entstandene niedrigere oder nicht entstandene Kosten nachzuweisen.

Der ursprüngliche Reisekunde bleibt in Hinblick auf die Zahlung des Reisepreises Bert's Weintours gegenüber verpflichtet, ferner für die durch den Eintritt der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten, und zwar zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner.

4. Rücktritt des Reiseveranstalters

4.1 Bert's Weintours kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. Für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens
 - a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
 - b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
 - c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. Der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Die Abgabe der Erklärung ist an keine Form gebunden.

Sollte das Ereignis während der Reise auftreten, beschränkt sich die Erstattungszahlung auf den Anteil des Preises, der hinsichtlich der nicht mehr zur Durchführung gelangenden Reiseleistungen im Gesamtreisepreis enthalten ist. Auch in diesem Falle bestehen für den Reisekunden keine weiteren Ersatzansprüche.

5. Haftung, Ausschluss von Ansprüchen und Abtretung

5.1 Bert's Weintours haftet im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, Auswahl und Überwachung der einzelnen Leistungsträger.

5.2 Bert's Weintours begrenzt seine Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind (vertragliche Schadenersatzansprüche) insgesamt der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Reisetnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die deliktische Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden oder solche der sexuellen Selbstbestimmung sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist ebenfalls auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens allein durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde.

5.3 Die Haftung von Bert's Weintours ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn aufgrund internationaler Übereinkommen oder in diesem Zusammenhang bestehender gesetzlicher Bestimmungen, die auf die von einem Leistungsträger der Reise zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Leistungen ausgeschlossen oder beschränkt sind.

5.4 Erfolgt die Beförderung vor Ort durch Mietwagen am Zielort, schließt Bert's Weintours auf die jeweils zulässige Insassenzahl des Mietwagens zur Deckung etwaiger auftretender Sachschäden oder Körperschäden eines Reisetnehmers, die bei Betrieb des Mietwagens entstehen, eine Insassenunfallversicherung ab. Die Versicherungssummen pro Reisetnehmer richten sich nach den vor Ort für eine derartige Versicherung geltenden maximalen Versicherungssummen.

Eine darüber hinausgehende Haftung von Bert's Weintours für unfallbedingte Sach-/Körperschäden findet nicht statt, es sei denn, der Schaden wurde durch Bert's Weintours vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5.5 Für von Bert's Weintours verursachte Schäden außerhalb von Unfallgeschehen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Bert's Weintours dem geschädigten Reisetnehmer maximal bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises.

5.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen Bert's Weintours ist ausgeschlossen.

5.7 Bert's Weintours haftet dem Reisekunden nicht bei der Nichtbefolgung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen/-empfehlungen. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, trägt der Reisekunde selbst, der sich hinsichtlich dieser Bestimmungen, auch bezüglich der im Zielland geltenden Bestimmungen, vor Reiseantritt selbst zu informieren hat. Ebenfalls übernimmt Bert's Weintours keine Haftung für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Dies gilt nicht, soweit Bert's Weintours den Kunden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

5.8 Bert's Weintours haftet ebenfalls nicht bei am Zielort auftretenden Abweichungen technischer Einrichtungen von deutschen Standards.

6. Geltendmachung von Ansprüchen; Mängelanzeige und Information über Streitbeilegung

6.1 Ansprüche nach den § 651 i Absatz 3 Nr. 2-7 hat der Kunde gegenüber Bert's Weintours unverzüglich nach Bemerkungen geltend zu machen. Für die Verjährung der Ansprüche gilt § 651 j BGB.

6.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht der Mitwirkung des Kunden. Der Kunde

ist daher verpflichtet, alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Soweit der Kunde schuldhaft eine Mängelanzeige unterlässt und Bert's Weintours deshalb keine Abhilfe leisten konnte, stehen dem Kunden weder Minderungs- noch Schadensersatzansprüche nach § 651m BGB und 651 n BGB zu.

Die Mängelanzeige/das Abhilfeverlangen ist dem örtlichen Vertreter von Bert's Weintours zur Kenntnis zu geben. Der örtliche Vertreter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen.

6.3 Bert's Weintours nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Bert's Weintours weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/oc> hin.

7. Allgemeines / Schlussbestimmungen

7.1 Alle Angaben im Prospekt von Bert's Weintours werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Die Angaben entsprechen dem Stand, wie er bei Erstellung der Reisebeschreibung vorhanden war.

7.2 Für Druck- und Rechenfehler haftet Bert's Weintours nicht.

7.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dieses gilt auch in Hinblick auf die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.4 Gerichtsstand für Passivprozesse ist Regensburg.

Dieses gilt auch für den Fall, dass der Reisekunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, bzw. die in Anspruch zu nehmende Person keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ferner für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkte der Klageerhebung nicht bekannt ist oder es sich bei dem Reisekunden um einen Vollkaufmann handelt.